

Anlage 1

Geschäftsordnung für die Fachkommission zur Würdigung, Einordnung und Kontextualisierung bedeutsamer Persönlichkeiten der Stadtgeschichte zur Fortschreibung der Liste historischen Gräber in der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Präambel

Die Erhaltung historischer Grabstätten ist im Hinblick auf das kulturelle Erbe der Landeshauptstadt Dresden essentiell. Historische Gräber sind Erinnerungszeichen an historischen Orten und sind - im öffentlichen Raum befindlich - allgemein zugänglich und insofern zu gestalten, zu pflegen und zu bewahren. Sie bieten in direkter Nachbarschaft der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf Personen und gleichsam Ereignisse aufmerksam zu machen und das öffentliche Bewusstsein zu entwickeln. Sie fördern die Auseinandersetzung mit der Lokalgeschichte und sind Bestandteil der kulturellen Identität der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Fachkommission zur Würdigung, Einordnung und Kontextualisierung bedeutsamer Persönlichkeiten der Stadtgeschichte ist ein beratendes und unabhängiges Gremium für die Landeshauptstadt Dresden. Aufgabe der Kommission ist es, die in der Vorlage befindliche Gesamtliste einer formalen wie gründlichen Inhaltsprüfung zu unterziehen. Für die zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden sollen abschließend Empfehlungen ausgesprochen werden, wie mit den vorhandenen, aber auch zukünftigen historischen Gräbern aus fachlicher Perspektive idealerweise umgegangen werden soll. Für die Neubewertung und Fortschreibung der Liste historischer Gräber in der Landeshauptstadt Dresden ist es notwendig, zu allen in der betreffenden Liste aufgeführten Personen biografische Informationen (Biogramme) systematisch zu recherchieren, die dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechen.

§ 3 Beurteilungskriterien/Klassifizierung

Historische Gräber sind Ausdruck der wechselvollen Dresdner Stadtgeschichte der vergangenen Jahrhunderte. Die Benennungen finden oder fanden immer in einem gesellschaftlich-historischen Kontext statt. Denkweisen, politische Strömungen, historische Ereignisse, gesellschaftspolitische Themen, ökonomische Konjunkturen sowie kulturelle, literarische oder künstlerische Mentalitäten spielen und spielten hierbei entscheidende Rollen. Der Fokus der Neubewertung besteht darin, ob formale oder andere Gründe ein Streichen von den betreffenden Listen angemessen erscheinen lassen; ob also anhand vorliegender biografischer Informationen Gründe ermittelt werden können, die gegen eine Fortsetzung des Faktums sprechen.

Die Relevanz dieser Beurteilung bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass eine Persönlichkeit im Nachhinein Bedenken auslöst, weil diese Person Ziele und Wertvorstellungen verkörpert, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfassung, der

Menschenrechte bzw. einzelner für die Gesamtrechtsordnung wesentlicher Gesetze steht. Zusätzlich zu diesen Bedenken gegen die mit der Person verknüpften Ziele und Wertvorstellungen müssen der geehrten Person schwerwiegende persönliche Handlungen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rassismus, Kolonialismus, Antisemitismus, Kriegsverbrechen u. a. m.) zuzuschreiben sein. Die Fachkommission erstellt einen internen Kriterienkatalog als Grundlage ihrer Beschäftigung mit den zu prüfenden Biographien. Die Ergebnisse sind von der Fachkommission zu diskutieren. Abschließend stimmt die Fachkommission (Mehrheitsbeschluss) darüber ab, wie mit den historischen Gräbern zu verfahren ist. Ausdrücklich wird festgestellt, dass zu einzelnen von der Fachkommission betrachteten Personen –ungeachtet aller Sorgfalt der Untersuchung – gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass im Zuge künftiger Forschungen weitere Informationen auftauchen, die auch die Bewertungen dieser Personen verändern. Der Entscheidungsvorschlag der Fachkommission ist dem Stadtrat bzw. einem seiner zuständigen Ausschüsse zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4 Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus 17 Mitgliedern, darunter fünf Mitglieder, die ausgewiesene Expert*innen im Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte und in Fragen der Regionalgeschichte sind. Des Weiteren wird ein Stadtratsmitglied pro Fraktion in die Fachkommission berufen.

Der Fachkommission gehören darüber hinaus als ständige Mitglieder der/die Leiter*in des Stadtarchivs Dresden, der/die Direktor*in des Stadtmuseums, der/die Leiter*in des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und der/die Leiter*in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz an. Die temporären Mitglieder der Fachkommission werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) für die Dauer der Tätigkeit der Kommission, längstens jedoch für fünf Jahre (oder eine Wahlperiode des Stadtrates) berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufungszeit aus, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Fachkommission kann nach Berufung zusätzliche Expert*innen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen kooptieren. Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/-n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter*in leiten die Sitzung. Die Bestimmung des Vorsitzes erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Amtsdauer entspricht dem Berufungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5 Arbeitsweise

Die Geschäftsführung der Fachkommission ist im Geschäftsbereich Kultur, Wissenschaft und Tourismus angesiedelt. Sie ist im Benehmen mit dem Amt für Kultur und Denkmalschutz zuständig für

- die Gestaltung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und das Protokoll im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden;

- die aus den Empfehlungen der Fachkommission entstehenden Korrespondenzen respektive Vorlagen

Die Fachkommission tagt anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen können analog, digital oder hybrid stattfinden. Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann hergestellt werden. Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder der Fachkommission bzw. ihre Vertreter stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder der Kommission und die ggf. hinzugezogenen Gäste bzw. fachkundige Personen sind verpflichtet, über den Lauf der Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Niederschrift

Das von jeder Sitzung anzufertigende Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Fachkommission.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt im Rahmen der Beschlussfassung zur Einrichtung der Fachkommission in Kraft. Eine Bestätigung erfolgt zusätzlich in der konstituierenden Sitzung der Fachkommission.